

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0013/25/1.6.2

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides

Auf Grund des § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

Green4H2 GmbH & Co. KG
Berliner Ring 11
52511 Geilenkirchen

auf ihren Änderungsantrag vom 15.01.2025 die Genehmigung, die Windenergieanlage WEA E6 mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windenergieanlagen), der 4. BImSchV als Erweiterung des Windparks Tripsrath, auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen im Außenbereich zwischen den Ortschaften Kogenbroich und Tripsrath und den Ortschaften Hochheid und Kraudorf gelegen, auf den Grundstücken

WEA E6: Gemarkung Geilenkirchen, Flur 9, Flurstücke 330 und 296/214

um 7,95 m zu verschieben.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Ostwert*	Nordwert*
E6	Nordex N149/5.X	5,7 MW	104,7 m	149,1 m	299.234	5.654.038

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Die Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf die Verschiebung der Anlage um 7,95 m und damit verbunden einer geringfügigen Änderung der Gesamthöhe und einer Leistungserhöhung.

Damit einhergehend ändert sich die geplante Zuwegung geringfügig und die Kranstellfläche wird geringfügig geändert. Der Standorte bleibt gleich.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein. Somit werden die baurechtliche Genehmigung gem. § 60 BauO NRW, die luftrechtliche Zustimmung zum Bauvorhaben gem. § 14 Luftverkehrsgesetz LuftVG und die Ausnahme nach § 16 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erteilt.

Über den Standort der Windenergieanlage hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die luftrechtliche Zustimmung wurden erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Änderungsgenehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die in der am 24.09.2024 erteilten Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Nutzung von Windenergie, Az.: 370.0041/23/1.6.2 (WEA E6), getroffenen Regelungen und Inhalte gelten fort, soweit sie nicht durch die in dieser Genehmigung getroffenen Regelungen geändert oder ergänzt werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

07.05.2025 bis einschließlich 21.05.2025

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Raum 604 (6. Etage)

Tel.: 02452/13-6352 oder 6354

montags und mittwochs

von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags

von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags

von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Darüber hinaus können nach vorheriger telefonischer Absprache auch andere Zeiten mit der Genehmigungsbehörde vereinbart werden.

2. Stadt Geilenkirchen, Rathaus

Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451- 629 933

Raum: Bürgerbüro

montags bis freitags

von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

mittwochs

von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

donnerstags

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum unter der Adresse <https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung für am Verfahren nicht beteiligte Dritte

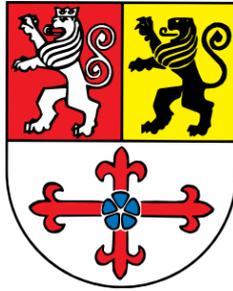
Gegen den Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Heinsberg, den 23.04.2025

i. V.

gez.
Schneider
Allgemeiner Vertreter



Der Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen

WEA E6: 370.0013/25/1.6.2

Heinsberg, den 09.04.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor..... 3

II. Nebenbestimmungen 4

 A. Bedingungen 4

 1. Erlöschen/Wirksamkeit der Genehmigung 4

 B. Auflagen 4

 2. Immissionsschutz 4

 3. Baurecht..... 4

 4. Flugsicherheit..... 5

III. Begründung 6

 A. Sachverhalt 6

 Beteiligung Träger öffentlicher Belange 6

 B. Genehmigungsentscheidung 7

IV. Kostenentscheidung 8

V. Rechtsbehelfsbelehrung 8

I. Tenor

Auf Grund des § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

Green4H2 GmbH & Co. KG
Berliner Ring 11
52511 Geilenkirchen

auf ihren Antrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG vom 15.01.2025 die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und Betrieb der folgenden Anlage auf dem Grundstück:

WEA E6: Gemarkung Geilenkirchen, Flur 9, Flurstücke 330 und 296/214

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert*	Hochwert*
E6	Nordex N149/5.X 5.7 MW	5.700 kW	104,7 m	149,1 m	299233,1	5654030,1

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)
Nabenhöhe inkl. 2,2m Fundamenterhöhung

Die Änderung bezieht sich auf die Verschiebung des genehmigten Standortes der WEA E6 um 7,95 m.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Dieser Änderungsbescheid ergeht auf Grundlage der vorgelegten und mit dem Änderungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die geänderte Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffern II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die in der am 24.09.2024 erteilten Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Nutzung von Windenergie, Az.: 370.0041/23/1.6.2 (WEA E6), getroffenen Regelungen und Inhalte gelten fort, soweit sie nicht durch die in dieser Genehmigung getroffenen Regelungen geändert oder ergänzt werden.

II. Nebenbestimmungen

Zur besseren Orientierung wird die Bezifferung der Nebenbestimmungen und Hinweise aus der Erstgenehmigung vom 24.09.2024 Az.: 370.0036-41/23/1.6.2 beibehalten.

A. Bedingungen

Die Bedingung 1. wird wie folgt geändert:

1. Erlöschen/Wirksamkeit der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -) verlängert werden.

B. Auflagen

2. Immissionsschutz

2.1 Schallimmissionen

Die Auflagen bleiben unverändert.

3. Baurecht

Die Auflage 3.6 wird wie folgt geändert:

Im Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 -WI- für den Windpark Tripsrath, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-295 Rev.03 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 05.02.2025, wird auch die Turbulenzintensität betrachtet (Turbulenzgutachten). Die Darstellungen sind beim Bau und beim Betrieb der Windenergieanlagen genau zu beachten und einzuhalten. Hier ist insbesondere die sektorielle Betriebsbeschränkung durch geeignete technische Einrichtungen sicher zu stellen und zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung nachzuweisen.

Eine sektorielle Betriebsbeschränkung der Anlagen ist wie folgt vorzunehmen:

WEA Nr.	Sektorielle Betriebsbeschränkung		Betriebsweise
	Sektor	Windgeschwindigkeit (m/s)	
WEA E6	121° - 175°	4,5 - 6,5	Mode 18
	121° - 175°	6,5 - 9,5	Mode 12

Tabelle 6 sektorielle Betriebsbeschränkung WEA E6

Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Programmierung und Betriebsbereitschaft der Sektorenabschaltung zum Turbulenzmanagement gemäß Nebenbestimmung II. B. 3.6 vorzulegen.

4. Flugsicherheit

Die Auflage 4.1 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Die Windenergieanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten maximalen Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten (WGS 84)	Max. Höhe in Meter ü. NHN
WEA E6	51°00'09,95"N; 006°08'18,30"E	259,25

4.12 Anzeigen vor Baubeginn

Die Auflagen 4.12.1 und 4.12.2 werden wie folgt geändert:

- 4.12.1 Das Datum des Baubeginns der Anlage ist der Luftfahrtbehörde

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
(Aktenzeichen: 26.21.01-74 10785/2025 NW-12073-a)

mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

Die Anzeigen sind der Genehmigungsbehörde in Ablichtung vorzulegen.

- 4.12.2 Rechtzeitig vor Baubeginn (**mindestens 4 Wochen** vorher) sind dem

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 52123 Bonn, (Aktenzeichen: III-0179-25-BIA) per Email an: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org und dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln
(Aktenzeichen: III-0179-25-BIA)

unter Angabe der jeweiligen o. a. Aktenzeichen nachstehende endgültige Daten zu übermitteln:

- 1) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- 2) Art und Typ des Hindernisses
- 3) Geographische Standortkoordinaten in WGS 84
- 4) Höhe über Erdoberfläche
- 5) Gesamthöhe über NN
- 6) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 7) Tag des Baubeginns
- 8) Tag der geplanten Fertigstellung

Die jeweiligen Anzeigen sind der Genehmigungsbehörde in Ablichtung vorzulegen.

Die tatsächlichen Bauhöhen der WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Fertigstellung mit dem Vermessungsprotokoll eines/r Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/in (ÖbVI) nachzuweisen.

III. Begründung

A. Sachverhalt

Am 15.01.2025 beantragte die Green4H2 GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen die Standortverschiebung nach § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor der Errichtung ihrer genehmigten Windenergieanlage von Anlagentyp Nordex N149/5.X 5.7 MW.

Die beantragte Änderungsgenehmigung umfasst die Verschiebung des genehmigten Standortes der WEA E6 um 7,95 m. Aufgrund der marginalen Standortverschiebung ist die Änderung unter den nach § 16 b Abs. 7 aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Demnach sind lediglich die Standicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

1. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen im Außenbereich zwischen den Ortschaften Kogenbroich und Tripsrath und den Ortschaften Hochheid und Kraudorf als Erweiterung des Windparks Tripsrath.

Flurnummer	Flurstücke	Gemarkung	Anlage
9	330 und 296/214	Geilenkirchen	WEA E6

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Bürgermeisterin Geilenkirchen

Der Bürgermeisterin Geilenkirchen wurden die Antragsunterlagen mit Hinweis auf eine Standortverschiebung von 7,95 m in Bezug auf die Grundgenehmigung (GrG) vom 24.09.2024 Aktenzeichen- WEA E6: 370.0036-41/23/1.6.2 (hier 370.0041/23/1.6.2) zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.01.2025 hat die Stadt Geilenkirchen die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Es wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB hergestellt.

Luftverkehrssicherheit

Die Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat I3 wurden wegen der Standortverschiebung und die damit im Zusammenhang stehende marginale Höhenänderung der Anlage am Verfahren beteiligt.

Die Änderungen zur Grundgenehmigung wurden in diesem Bescheid übernommen. Eine Wiederholung sämtlicher Auflagen ist in diesem Bescheid nicht erforderlich. Die Zustimmung wurde nur mit der Vorgabe erteilt, dass eine bedarfsgerechte Steuerung installiert und betrieben wird.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stimmt dem Änderungsantrag **einmalig** zu.

Schall

Im Rahmen einer Deltaprüfung, die die Zusatzbelastung der geplanten WEA E6 im genehmigten Zustand mit der Zusatzbelastung der geplanten WEA E6 im beantragten Zustand vergleicht, konnte festgestellt werden, dass es lediglich an einzelnen wenigen Immissionspunkten zu marginaler Mehrbelastung kommt, die mathematisch auf einer Zehntel Nachkommastelle nachweisbar ist. Diese Veränderung hat aber keinen Einfluss auf die Gesamtbelastungen an den einzelnen IPs und ist daher zu vernachlässigen. Daher bleiben die aus schalltechnischer Sicht festgelegten Betriebsmodi der geplanten WEA E6 zum genehmigten Zustand identisch (siehe auch Schallimmissionsprognose, Kap. 6).

Standorteignung/Turbulenzen

Die standsicherheitsrelevanten Auswirkungen durch Turbulenzen sind durch die I17-Wind GmbH & Co. KG gutachterlich untersucht und im „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Tripsrath Deutschland, Bericht Nr. I17-SE-2023-295 Rev.03“, datiert vom 05.02.2025, dokumentiert worden. Die geplante WEA E6 wird im Gutachten mit W6 bezeichnet.

Die Standorteignung der am Standort Geilenkirchen Tripsrath betrachteten geplanten Windenergieanlage WEA E6 ist nachgewiesen.

B. Genehmigungsentscheidung

Bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides werden die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Heinsberg, den 09.04.2025
Im Auftrag

gez.
Jacobs

Anlagen

1. Antragsunterlagen